
**Verordnung vom 18. Dezember 2002
über das Landschaftsschutzgebiet
„Rhododendronpark Hobbie“
in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Rhododendronpark Hobbie“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 52,6 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:25.000 und im Maßstab 1:5000 durch schwarze Linien dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des Rhododendronparkes mit seinen besonderen Rhododendron- und Nadelgehölzarten aus aller Welt einschließlich der Aufzuchtflächen und die Erhaltung des naturnahen Bäkentales der Großen Süderbäke mit seinen Laub- und Grünlandbeständen als Verbindung zwischen den nördlichen und südlichen Parkteilen.

Mit der Unterschutzstellung soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, das hier durch einen einzigartigen kulturhistorischen Rhododendronpark sowie naturnahen Laubmischwaldflächen, feuchten Grünlandflächen des Bäkentales der Großen Süderbäke geprägt ist, gesichert werden.

Aufgrund der Boden- und Wasserverhältnisse und der z. T. naturnahen Bewirtschaftung im Bäkental der Großen Süderbäke und aufgrund der besonderen zum Teil alten Gehölzarten im Rhododendronpark hat dieses Landschaftsschutzgebiet darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Bestand artenreicher Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zur Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und dort zur naturräumlichen Einheit der Ammerländer Geest.

Das Landschaftsschutzgebiet ist durch unterschiedlichste Lebensraumtypen verschiedener Bedeutung gekennzeichnet.

Zum einen soll der Rhododendronpark mit unterschiedlichen Pflanzenarten aus aller Welt erhalten werden. Hier findet man riesige Rhododendronhecken und bodendeckende Rhododendren mit besonders ausgeprägten Blüten- und Wuchsformen neben schmetterlingszarten Wildarten, außerdem aus verschiedenen Ländern stammende alte Nadel- und Laubbäume.

Seine historische Bedeutung ergibt sich aus dem Alter des Rhododendronparkes, der schon seit 1928 besteht und viele 100 Sorten eigener und fremder Züchtungen und dazu mehr als 200 Wildarten beherbergt. Die ältesten Rhododendronarten stammen u. a. aus unterschiedlichsten Gebieten, wie z. B. Szechuan, Jünnan, Oberburma, Südost-Tibet und dem östlichen Himalaya. Später kamen Sämlinge aus Alaska, den Appalachen und dem Hoch-Himalaya hinzu.

Dieser Landschaftspark ist zwar durch fremdländische Arten geprägt, hat jedoch aufgrund seiner Vielfalt an unterschiedlichen Blüten, Blütenstrukturen und der unterschiedlichen Herkunft der Gehölz- und Strauchbestände eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und für die Erholungssuchenden des Landkreises Ammerland sowie für die Natur- und Heimatkunde.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises ist dieser Bereich als Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt.

Größere Flächen des Rhododendronparkes gehören zu den Aufzuchtflächen verschiedenster Rhododendronsorten.

Im Gegensatz dazu befinden sich im Schutzgebiet naturnahe Wald- und Grünlandflächen an der Großen Süderbäke und Kiefernwald armer Sandböden. Diese Flächen unterscheiden sich aufgrund ihrer Naturnähe von dem eigentlichen Rhododendronpark sehr stark.

Hierbei handelt es sich um einen Teil des Bäkentales der Großen Süderbäke, das durch Grünlandflächen mesophiler Standorte gekennzeichnet ist. Die Grünlandflächen werden extensiv als Wiese genutzt und sind durch unterschiedliche Blühaspekte und Samenreife geprägt.

Das eigentliche Fließgewässer der Großen Süderbäke ist zwar begradigt, wird jedoch durch eine artenreiche nasse Hochstaudenflur mit Seggen- und Schilfbeständen geprägt.

Hervorzuheben sind die im Bäkental vorhandenen Laub-Mischwaldbestände, die durch Altgehölze wie Eichen, Buchen, Eschen und Hainbuchen und durch ein naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer mit Pflanzenarten der Verlandungsbereiche nährstoffreicher Stillgewässer gekennzeichnet sind.

Eine hohe landschaftsbildprägende Bedeutung hat der südlich ausgeprägte Waldrandbereich, der den Übergang zwischen den Laubmischwald- und den Grünlandflächen an der Großen Süderbäke bildet.

Neben dem mesophilen Eichen-Hainbuchen-Mischwald und dem bodensauereren Eichen-Mischwald sind die Kiefernwaldflächen armer Sandböden im Eingangsbereich landschafts- und ortsbildprägend.

Das gesamte Landschaftsschutzgebiet mit dem Rhododendronpark und die Niederung der Großen Süderbäke einschließlich der unterschiedlichsten Biotoptypen bieten einer artenreichen, z. T. gefährdeten Flora und Fauna einen Lebensraum. Sie sind Nahrungs- und Brutbiotop der Fauna, bieten ihr Schutz vor Witterungseinflüssen und Feinden.

Ferner hat das Gebiet für das Landschaftsbild und für die Erholungsnutzung im Landkreis Ammerland eine hervorragende Bedeutung.

Der Rhododendronpark einschließlich des Niederungsbereiches der Großen Süderbäke gliedert und belebt die Landschaft und erhöht den Erholungswert.

Der hohe Anteil an besonders seltenen, sehr alten Rhododendron- und Nadelgehölzsorten mit z. T. besonderem Wuchs prägen die besondere Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Schutzgebietes.

Hervorzuheben im Schutzgebiet sind das Spannungsfeld zwischen der kulturhistorischen Nutzungsform des Rhododendronparkes auf der einen Seite und der Naturnähe des Bäkentales der Großen Süderbäke und der naturnahen Waldflächen auf der anderen Seite, die zusätzlich die Erlebnisvielfalt, die besondere Schönheit und Eigenart dieses Schutzgebietes prägen.

Ferner ist die Wichtigkeit des Schutzgebietes für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima zu nennen. Z. T. finden wir alte Bodenprofile im Bereich des Kiefernwaldbestandes an der Straße „Spohler Meeden“ und in den naturnahen Waldstandorten sowie an der Großen Süderbäke. Darüber hinaus übernehmen der Rhododendronpark als auch die Waldflächen und das Bäkental mit den extensiv genutzten Grünlandflächen und Waldflächen die Filterung des Oberflächenwassers und haben eine hohe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Ausgeglichene Temperaturen und eine hohe Luftfeuchtigkeit in dem Schutzgebiet führen zu einem angenehmen Klima für die Erholungssuchenden.

§ 4

Landwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) und des ordnungsgemäßen Gartenbaues (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1993) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von Fließgewässern und stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel) sowie die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von feuchten Senken mit Arten des mesophilen Grünlandes feuchter Standorte sowie mit Arten der seggen-, binsen- als auch hochstaudenreichen Nasswiesen in den in der Karte gekennzeichneten Flächen im Bäkental der Großen Süderbäke.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist und keiner Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bedarf;

3. Die Änderung der Landnutzung in den in der Karte gekennzeichneten naturnahen Flächen im Bäkental der Großen Süderbäke, wenn es sich bei der neuen Nutzung nicht um eine standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung handelt, insbesondere die Nutzungsänderung von absoluten Grünland;
4. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen in den in der Karte gekennzeichneten naturnahen Flächen im Bäkental der Großen Süderbäke.

Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;

5. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen) in den in der Karte gekennzeichneten naturnahen Flächen im Bäkental der Großen Süderbäke. Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist und keiner Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bedarf;

6. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen in den in der Karte gekennzeichneten naturnahen Flächen im Bäkental der Großen Süderbäke, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr. 2);
7. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, sofern sie nicht unter § 6 (1) Nr. 3 und Nr. 4 fallen, ausgenommen das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe § 6 (1) Nr. 2). Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen von den Verbot ausgenommen;

8. Die Wiederaufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten, in den in der Karte gekennzeichneten naturnahen Flächen im Bäckental der Großen Süderbäke;

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist und keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

9. Die Durchführung von Kahlschlägen über 1 ha auf den vorhandenen Waldflächen;
10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten, sofern sie nicht unter § 6 (1) Nr. 5 fallen;
11. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes;
12. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf Informationen über Natur und Landschaft, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und auf die Parknutzung beziehen;
13. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen, sofern sie nicht unter § 6 (1) Nr. 5 fallen. Ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde;
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung, sofern sie der Parknutzung nicht unmittelbar dienen;
 2. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen;
 3. Der Umbau und die Erweiterung zulässigerweise errichteter Betriebsgebäude im Parkgelände und im Eingangsbereich;

4. Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, sofern sie der Parknutzung unmittelbar dienen;
 5. Das Aufstellen von Zelten, Kraftfahrzeugen und Anhängern in Zusammenhang mit Veranstaltungen im Rhododendronpark;
 6. Seismische Messungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7 **Freistellung**

Freigestellt sind:

- (1)
 - a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
- (2) Hinweise:
 - a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt;
 - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von weitergehenden Unterhaltungsmaßnahmen wie Uferbefestigung, Wiederherstellung von Böschungen etc. sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen;
 - c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 20 „Wald mit Rhododendron“ bezüglich der Flurstücke 177/49, 120/52, 57 und 58 der Flur 14, Gemarkung Westerstede, in der Stadt Westerstede außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a, 28 b und 33 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 18.12.2002

Landkreis Ammerland

Bensberg
Landrat